

erließ. So wurden durch Regierungsverordnungen sogar Gesetze der Volkskammer aufgehoben<sup>379</sup>.

Ein System, das darüber Auskunft geben würde, in welchen Fällen oder auf welchen Sachgebieten die verschiedenen Organe rechtsetzend tätig werden sollen, ist nicht feststellbar. Normenwerke größeren Umfangs, insbesondere solche mit kodifikatorischem Charakter, wie z. B. das Gesetzbuch der Arbeit vom 16. April 1961, werden im allgemeinen von der Volkskammer beschlossen. Aber auch der Staatsrat setzt Normenwerke grundsätzlicher und zusammenfassender Natur. So hat er durch Erlaß die Aufgaben und die Arbeitsweise sowohl der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe als auch der Organe der Rechtspflege geregelt und die Kompetenzen des Ministerrats geändert. Es scheint sich jetzt die Praxis herauszubilden, daß der Staatsrat in einem Erlaß Rechtsnormen inhaltlich festlegt und eine Begründung gibt, die gleichzeitig eine authentische Interpretation darstellt. Die Erlasse sind deshalb auch nicht nach Paragraphen gegliedert, sondern haben einen fortlaufenden Text mit strenger Untergliederung. Der Volkskammer bleibt es dann überlassen, auf der Grundlage der Erlasse des Staatsrates Folgegesetze zu erlassen, die, wie üblich, in Paragraphen gegliedert sind<sup>380</sup>.

Weil die Gesetze von der Volkskammer einstimmig verabschiedet werden, ist, wie bereits erwähnt, der Unterschied zwischen einfachem und verfassungsänderndem Gesetz verwischt worden. Es gilt jeweils das jüngere Gesetz. Die Übereinstimmung mit der Verfassung wird durch weite Auslegung konstruiert, oder es werden die entgegenstehenden Verfassungsartikel als durch die Entwicklung überholt erklärt.

Alle Gesetze im technischen Sinne sind bisher entsprechend Artikel 85 ausgefertigt und verkündet worden. Es gibt jedoch auch Bestimmungen, die als Rechtsnormen angesehen werden, obwohl sie nicht ausgefertigt und verkündet wurden. Im Jahre 1957 wurde das sogar einmal, freilich vergeblich, kritisiert<sup>381</sup>. Die Geheimnormen werden mit der Wahrung der Sicherheit und der Notwendigkeit der Verteidigung gerechtfertigt<sup>379 380 381 382</sup>.

Noch niemals ist die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes gemäß Artikel 66 festgestellt worden und noch niemals ist die Aussetzung einer Verkündung verlangt worden, um ein Volksbegehren auf Volksentscheid gegen den Erlaß des Gesetzes herbeizuführen (Artikel 86, 87).

Als formelle Gesetze sind bis 1963 der Haushaltsplan und der Volkswirtschaftsplan gemäß Artikel 88 und 121 von der Volkskammer beschlossen worden. Die Pläne für 1964 wurden durch Erlaß des Staatsrates in Kraft gesetzt, den die Volkskammer später bestätigte. Sie enthalten keine Einzelpläne und geben nur Endzahlen an. Der Haushaltsplan umfaßt die Haushalte der Republik, der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Sozialversicherung. Auch der Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes, der nach Artikel 122 erstattet wird, ist nicht aufschlußreicher. Anleihen sind bisher nicht auf genommen worden, so daß ein Gesetz nach Artikel 123 bisher nicht zu ergehen brauchte.

<sup>379</sup> *Gottfried Zieger*, Die Regierung der SBZ als Organ der Gesetzgebung, in *Recht in Ost und West*, 1960, S. 51 ff. und S. 98 ff.

<sup>380</sup> So Erlaß des Staatsrates vom 11. Februar 1963 (GBl. I S. 1) und das Gesetz über den Ministerrat vom 17. April 1963 (GBl. S. 89) sowie Erlaß des Staatsrates vom 4. April 1963 und die Folgegesetze vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45, 57, 63, 65).

<sup>381</sup> *Karl Bönniger*, Rechtsnorm und Verwaltungsanweisung, in *Festschrift für Erwin Jacobi*, Ost-Berlin, 1957, S. 333 ff., hier S. 336.

<sup>382</sup> Protokoll der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz in Babelsberg am 2. und 3. April 1958, Ost-Berlin, 1958, S. 79/80.